

Richtlinien über den städtischen Familienpass

(Beschluss in der Sitzung des Gemeinderates am 27.09.2011)

1. Begünstigter Personenkreis

- 1.1 Alleinerziehende und Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Asperg haben und deren Familieneinkommen unter die jeweils gültige Einkommensgrenze des Wohngeldgesetzes fällt.
- 1.2 Alleinerziehende mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern und Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Asperg haben und deren Familieneinkommen unter die jeweils gültige Einkommensgrenze nach dem Wohngeldgesetz unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 10 % fällt.

2. Vergünstigungen

- 2.1 50 % Ermäßigung auf die Beiträge in allen städtischen Kindertageseinrichtungen,
- 2.2 50 % Ermäßigung auf den Elternbeitrag für die Kernzeitbetreuung,
- 2.3 50 % Ermäßigung auf die Eintrittspreise im Freibad Asperg,
- 2.4 50 % Ermäßigung auf die Eintrittsgelder bei städtischen Veranstaltungen an der Abendkasse und an den städtischen Vorverkaufsstellen,
- 2.5 50 % Ermäßigung auf die Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten von Schullandheimaufenthalten, mehrtägige außerhalb des regulären Unterrichts stattfindende Veranstaltungen und Studienfahrten der Schulen,
- 2.6 50 % Ermäßigung auf den Teilnehmerbeitrag für die Stadtranderholung

3. Ausstellung des Familienpasses

- 3.1 Der Familienpass wird auf Antrag durch die Stadtverwaltung Asperg ausgestellt.
- 3.2 Bei der Antragstellung sind folgende Nachweise vorzulegen:
 - Wohngeldbescheid, sofern vorhanden,
 - Einkommensnachweise wie Steuerbescheid, Gehalts-/Lohnbescheinigungen, Bescheide über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten aus gesetzlicher Rentenversicherung oder auch Unterhaltszahlungen,
 - Geburtsurkunden der Kinder oder andere geeignete Nachweise.
- 3.3 Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können, wird der Antrag gebührenfrei abgelehnt.
- 3.4 Für die gesamte Familie wird ein Familienpass ausgestellt.

4. Gültigkeitsdauer

- 4.1 Die Gültigkeitsdauer des Familienpasses endet stets mit Ablauf des für die Ausstellung des Familienpasses ausschlaggebenden Leistungsbescheides, bzw. im Falle der Erwerbstätigkeit nach 6 Monaten. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Antrag zu stellen.
- 4.2 Bei der Ausstellung eines Familienpasses werden die Vergünstigungen für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Kernzeitbetreuung ab dem Folgemonat gewährt.
- 4.3 Um Vergünstigungen auf die Eintrittsgelder bei städtischen Veranstaltungen zu erhalten, ist der Familienpass an der Kasse vorzulegen. Die Vergünstigungen zum Besuch des Freibades werden gewährt, wenn beim Kauf der Jahres- oder Tageskarte der Familienpass vorgelegt wird.
- 4.4 Die Ermäßigungen bei den Kosten für Schullandheimaufenthalte sowie außerhalb des regulären Unterrichts stattfindende Veranstaltungen und Studienfahrten der Schulen sowie beim Teilnehmerbeitrag für die Stadtranderholung sind direkt bei der Stadtverwaltung Asperg zu beantragen.

5. Sonstiges

- 5.1 Beim Städtischen Familienpass handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Asperg, die jeweils im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel

gewährt wird. Die Freiwilligkeitsleistungen nach dem Städtischen Familienpass sind stets nachrangig zu Leistungen von Hilfetragern im Sinne der Sozialgesetzbücher. Dies gilt insbesondere für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach den Sozialbüchern II und XII bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Bei Antragsstellung sind entsprechende Nachweise über den Ausschluss einer Leistung nach den Sozialgesetzbüchern bzw. dem Bundeskindergeldgesetz vorzulegen.

- 5.2 Die Art und Höhe der Vergünstigungen können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt und zurückgenommen werden.
- 5.3 Der Familienpass ist nicht übertragbar.
- 5.4 Der Familienpass ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Inhaber von der Stadt Asperg wegzieht bzw. seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde/Stadt verlegt oder die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht mehr erfüllt werden.
- 5.5 Missbrauch führt zum Entzug des Familienpasses sowie der damit erworbenen Vergünstigungen. Eine Rückforderung bleibt vorbehalten.
- 5.6 Eine rückwirkende Gewährung der Vergünstigungen ist nicht möglich.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.11.2004 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

Hinweis:

Die Veröffentlichung dieser Richtlinien erfolgte in den Asperger Nachrichten vom 06.10.2011.